

Regierungsrat BL, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Eidgenössisches  
Justiz- und Polizeidepartement  
Bern

Per E-Mail an:  
[alexandre.brodard@bj.admin.ch](mailto:alexandre.brodard@bj.admin.ch)

Liestal, 25. Juni 2019

## **Änderung des Zivilgesetzbuchs (Unternehmensnachfolge); Vernehmlassungsantwort**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Meinungsäusserung.

Die vorgeschlagene Revision verfolgt im Kernpunkt das Ziel, bei der Unternehmensnachfolge Arbeitsplätze zu erhalten bzw. zu sichern. Geschützt werden soll nicht die Unternehmerin oder der Unternehmer, sondern das Unternehmen. Bei der Frage, ob eine Stundung zu gewähren ist und bei der Entscheidung darüber, in welcher Höhe und für welche Dauer die erbrechtlichen Ansprüche gestundet werden sollen, hätten die Gerichte eine Interessenabwägung vorzunehmen, bei der die gesamtwirtschaftlichen Interessen an der Erhaltung des Unternehmens eine massgebliche Rolle spielen würden. Das verfolgte Ziel erscheint im Kontext des Erbrechts sachfremd. Bei Art. 619 E-ZGB handelt es sich um einen sehr einschneidenden Eingriff in die bestehenden Eigentumsrechte der Erben, der unseres Erachtens nicht mit den Interessen der Allgemeinheit bzw. den geltend gemachten «gesamtwirtschaftlichen Interessen» gerechtfertigt werden kann. Es ist Aufgabe der Privaten, die erbrechtliche Nachfolge ihres Vermögens zu regeln.

Die Miterbinnen und Miterben, deren Forderung gestützt auf Art. 619 E-ZGB gestundet wurde, haben Vermögenssteuern zu zahlen, verfügen jedoch nicht frei über das entsprechende Vermögen. Dies kann unter Umständen zu Zahlungsschwierigkeiten der Miterbinnen und Miterben führen. Im erläuternden Bericht wird dies zwar zur Kenntnis genommen, jedoch wird dieser Eingriff in die Eigentumsrechte in Kauf genommen. Wir betrachten dies als problematisch und bitten Sie, eine Lösung zu finden, welche die Eigentumsrechte der Erbinnen und Erben in voller Weise wahrt. Sollte diesem Antrag nicht gefolgt werden, regen wir an, dass zumindest die Möglichkeit geschaffen wird, bei wichtigen Gründen (bspw. finanzielle Notlage der Miterbinnen und Miterben) die Stundung aufheben zu lassen.

Zu den einzelnen Bestimmungen haben wir folgende Bemerkungen:

*Artikel 633 E-ZGB*

Nicht nachvollziehbar ist, inwiefern Art. 633 E-ZGB lex specialis von Art. 628 Abs. 1 ZGB sein soll, ist in Art. 628 Abs. 2 Ziff. 3 E-ZGB doch ebenfalls vorgesehen, dass die Einwerfung in Natur eines Unternehmens oder von Anteil- oder Mitgliedschaftsrechten die Zustimmung der übrigen Erben voraussetzt. Es wird daher vorgeschlagen, Art. 633 E-ZGB ersatzlos zu streichen.

*Artikel 633a E-ZGB*

Der in Art. 633a E-ZGB verwendete Begriff «Vermögensteile» erscheint etwas missverständlich. Der Begriff «Teile» suggeriert, dass auch nur einzelne betriebsnotwendige Vermögensteile – je nach Beweislage – zum Wert im Zeitpunkt der Zuwendung angerechnet werden können und die restlichen betriebsnotwendigen Vermögensteile zum Wert im Zeitpunkt des Erbganges angerechnet werden. Unklar ist, ob dies gewollt ist oder nicht vielmehr von «betriebsnotwendigem Vermögen» die Rede sein sollte. Die betriebsnotwendigen Vermögensteile sollen zu ihrem Wert im Zeitpunkt der Zuwendung angerechnet werden, wenn dieser nachgewiesen werden kann. Die Erbringung dieses Nachweises dürfte nur dann vom Erben, der die Unternehmung führt, von Interesse sein, wenn der Wert im Zeitpunkt des Erbgangs angestiegen ist (bei Gewinn). Im umgekehrten Fall (bei Verlusten), wird dieser Nachweis von ihm wohl nicht erbracht werden, sondern von den Miterben zu erbringen sein. Dieser Nachweis wird, auch wenn die Miterbinnen und Miterben gegenüber dem Erben, der die Unternehmung führt, ein Auskunftsrecht haben, nicht einfach zu erbringen sein. Der Unternehmer hat in jedem Fall einen «Informationsvorsprung». Es ist daher fraglich, ob die vorgeschlagene Änderung im Vergleich zum geltenden Recht «fairer» ist. Schliesslich wird der Wert einer Unternehmung nicht alleine durch die Entscheidungen, die der Unternehmer trifft, beeinflusst, sondern kann je nach Branche durch die Konjunktur und andere Faktoren stark beeinflusst werden.

Hochachtungsvoll

Monica Gschwind  
Regierungspräsidentin

Elisabeth Heer Dietrich  
Landschreiberin